

I. Alle Gerichtsbarkeiten

OVG Niedersachsen: Entschädigung; Übernachtungskosten

Ehrenamtliche Richter sollen incl. An- und Abreise nicht mehr als 10 Stunden pro Tag in Anspruch genommen werden (§ 15 Abs. 2 Satz 3 JVEG). Ein Überschreiten der Grenze hat zur Folge, dass Kosten für eine Übernachtung zu erstatten sind. Dabei ist unerheblich, ob die Übernachtung am Tag vor oder nach der Sitzung erfolgt. (Leitsatz d. Red.)

OVG Niedersachsen, Beschluss vom 31.5.2022 – 13 PS 135/22

Sachverhalt: Die ehrenamtliche Richterin beim OVG war für 9.45 Uhr zur Sitzung des Senats geladen. Um 14.15 Uhr wurde sie entlassen. Sie war am Vortag angereist und hat am Gerichtsort übernachtet. Mit dem Reisekostenantrag macht sie auch die Kosten der Übernachtung geltend.

Gründe: Nach § 6 Abs. 2 JVEG i. V. m. dem Bundesreisekostengesetz wird ein Übernachtungsgeld gewährt, wenn die auswärtige Übernachtung *notwendig* ist. Objektiv notwendig ist sie, wenn die An- und Rückreise am Termintag nicht zumutbar ist.

Nach Reisekostenrecht sollen Dienstreisen nicht vor 6.00 Uhr angetreten und nicht nach 24.00 Uhr beendet werden. Die Uhrzeiten sind Richtschnur für Beginn bzw. Ende der Inanspruchnahme, keine Regelung der zumutbaren Dauer der Inanspruchnahme. Im Grundsatz sollen ehrenamtliche Richter nicht mehr als 10 Std./Tag in Anspruch genommen werden, wie sich aus § 15 Abs. 2 Satz 3 JVEG ergibt, der Entschädigung für nicht mehr als 10 Stunden je Tag gewährt. Geschieht dies dennoch, überschreitet dies die Zumutbarkeit mit der Folge, dass Kosten der Übernachtung zu erstatten sind. Danach sind der ehrenamtlichen Richterin die Kosten *einer* Übernachtung zu erstatten.

Die Sitzung dauerte 4 ½ Stunden. Hinzu kommen notwendige Reise- und Wartezeiten, die sich aus der Nutzung des Verkehrsmittels ergeben. Für die Anreise mit dem Pkw (incl. Sicherheitszuschlag für Behinderungen und kurze Erholungspause) werden 3 ½ Stunden, für die Rückfahrt 3 Stunden angesetzt, also eine notwendige Abwesenheit von 11 Stunden, die die maximale Dauer der Heranziehung übertrifft, sodass die Kosten einer Übernachtung im Grundsatz zu erstatten sind. Unerheblich ist, ob die Richterin am Vortag der Sitzung anreist oder am Tag danach abreist. Übernachtungskosten werden erstattet, wenn ein Betrag von 70,00 € nicht über-

schritten wird. Notwendige höhere Übernachtungskosten sind zu begründen.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/6645169e-e5a5-4dc5-b063-0be0101b5f35>

[Abruf: 1.2.2024]

II. Sozialgerichtsbarkeit

BSG: Amtsentbindung einer ehrenamtlichen Richterin

1. Ein ehrenamtlicher Richter ist nicht vom Amt zu entbinden, wenn eine Voraussetzung für die Berufung während der Amtszeit entfällt (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGG), es sei denn, die paritätische Besetzung nach § 12 Abs. 2 bis 4 SGG kann anders nicht gewährleistet werden. Er wird seinem bisherigen Kreis weiter zugerechnet, solange er nicht in das „gegnerische“ Lager wechselt.

2. Von einem Wechsel in das „gegnerische“ Lager ist auszugehen, wenn der ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber in den Ruhestand getreten ist und danach durch Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig geworden ist.

BSG, Beschluss vom 1.8.2023 – B 1 SF 5/23 S

Sachverhalt: Die ehrenamtliche Richterin ist dem 1. und 2. Senat des BSG aus dem Kreis der Arbeitgeber zugewiesen. Sie war bereits 2021 in den Ruhestand getreten, hat aber nun mitgeteilt, zum 1.6.2023 eine geringfügige Nebentätigkeit aufgenommen zu haben. Diese umfasse Telefondienst, Terminverwaltung und Postbearbeitung in einer Anwaltskanzlei an einem Nachmittag pro Woche. Ihr Denken und Handeln habe sich hierdurch nicht verändert. Sie sei über 40 Jahre als Personalchefin tätig gewesen. Auch nach dem Ausscheiden aus der aktiven Berufstätigkeit seien ihre Ansichten von der Tätigkeit als Arbeitgeber geprägt. In das Lager der Versicherten sei sie allenfalls „auf dem Papier“ gewechselt.

Gründe: Die ehrenamtliche Richterin ist nach § 47 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 2 bis 4 SGG vom Amt zu entbinden, wenn eine Voraussetzung für die Berufung im Laufe der Amtszeit wegfällt und dadurch eine paritätische Besetzung nach § 12 Abs. 2 bis 4 SGG nicht mehr gewährleistet werden kann. Den „Senaten für Angelegenheiten der Sozialversiche-